



Fondsreglement für den Gemeinschaftshof

Der Gemeinderat Niederweningen erlässt gestützt auf die Gemeindeordnung vom 27. November 2005 nachstehendes Reglement:

Bestand

§ 1. Der Fonds „Treffpunkt Gemeinschaftshof Niederweningen“ ist ein zweckgebundener Teil des Vermögens der Politischen Gemeinde Niederweningen.

Destinatärinnen und Destinatäre

§ 2. Aus dem Fonds „Treffpunkt Gemeinschaftshof Niederweningen“ können Investitionen für die gemeinschaftlichen Anlagen im Gemeinschaftshof Niederweningen bezahlt oder der Betrieb dieser Anlagen unterstützt werden.

Zweck

§ 3. Der Fonds bezweckt, Investitionen zu finanzieren und Tätigkeiten zu fördern, welche vor allem älteren Menschen ermöglichen, sich zu beschäftigen (z. B. Nachbarhilfe, Haus-, Gartenpflege, Mithilfe beim Anbau von Gemüse und Obst, Mithilfe bei der Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, Führung eines Hofladens) oder an gemeinschaftlichen Anlässen teilzunehmen.

Äufnung

§ 4. Der Fonds „Treffpunkt Gemeinschaftshof Niederweningen“ wird geäufnet durch Zuwendungen privater Personen und Institutionen.

Verwaltung

§ 5. Die Gemeindeverwaltung Niederweningen verwaltet diesen Fonds und sorgt für eine sichere und zinstragende Anlage der Gelder.

2 Der Bestand des Fonds wird in der Buchhaltung der Gemeindeverwaltung geführt und in der Bilanz ausgewiesen.

3 Über die ein- und ausgehenden Geldbeträge des Fonds wird detailliert und unter Angabe der Spenderinnen und Spender und Empfängerinnen und Empfänger Buch geführt.

Gesuche

§ 6. Schriftliche Gesuche über Beiträge aus dem Fonds sind an den Gemeinderat (Vorsteher Soziales) zu richten.

Entscheide über Beiträge

§ 7. Die Kompetenz für den Entscheid von Beiträgen bis zu CHF 500.- liegt beim Gemeinderat, Vorsteher Soziales. Die Kompetenz für den Entscheid von Beiträgen im Einzelfall, die den Betrag von Fr. 500.- übersteigen, liegt beim Gesamtgemeinderat Niederweningen.

Auflösung

§ 8. Der Fonds kann durch Beschluss des Gemeinderates aufgelöst werden, wenn der Zweck durch eine eigenständige Organisation, zum Beispiel durch eine Stiftung, erfüllt wird. Das Fondsvermögen ist in diesem Falle dieser Organisation zur Verfügung zu stellen.

Schlussbestimmung:

Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat Niederweningen mit Beschluss Nr. 68 am 25. März 2013 genehmigt. Es wird sofort wirksam.